



## **EUROPEAN ASSOCIATION OF FISH PATHOLOGISTS e.V.**

### **Satzung**

vom 18.06.2021, geändert durch Beschlussfassung des hierzu ermächtigten Vorstands am 28.02.2022

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Name des Vereins lautet "European Association of Fish Pathologists e.V.", im Folgenden EAFP genannt.
2. Er soll unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins befindet sich in Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung wissenschaftlicher Zusammenarbeit und den Wissensaustausch, indem auf dem Gebiet der Pathologie von Fischen und Schalentieren wissenschaftliche Lehr- und Vortragsveranstaltungen angeboten sowie wissenschaftliche Werke herausgebracht werden. Pathologie in diesem Sinne umfasst die Erforschung, Diagnose und Kontrolle von Erkrankungen sowie Forschung zum Tierwohl bei Fischen und Schalentieren.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Der Vorstand kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des zum Zeitpunkt der Vereinsgründung geltenden § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist eine Vereinigung, die politisch und konfessionell neutral ist.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden
  - a. natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen, die auf dem Gebiet der Pathologie von Fischen und Schalentieren wissenschaftlich oder in der Ausbildung tätig sind,
  - b. Studierende auf dem Gebiet der Pathologie von Fischen und Schalentieren,
  - c. juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen, welche die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
2. Mitglieder des Vereins sind
  - a. Ordentliche Mitglieder
  - b. Ehrenmitglieder
  - c. Studentische Mitglieder oder
  - d. Fördermitglieder
3. Ordentliches Mitglied kann werden, wer mindestens einen Bachelor-Abschluss einer Universität oder Hochschule vorweisen kann oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügt, die auch im Selbststudium erlangt sein kann. Ordentliche Mitglieder müssen auf dem Gebiet der Pathologie von Fischen und Schalentieren wissenschaftlich aktiv sein.
4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich außergewöhnliche Verdienste um die Pathologie von Fischen und Schalentieren oder um den Verein erworben hat. Die Bestimmung zum Ehrenmitglied erfordert einen einstimmigen Beschluss des Vorstands. Ehrenmitglieder stehen dieselben Rechte zu wie ordentlichen Mitgliedern. Sie sind beitragsfrei.
5. Studentische Mitglieder müssen als Studierende eines Fachs, das Bezüge zu dem Gebiet der Pathologie von Fischen und Schalentieren aufweist, an einer Universität oder Hochschule immatrikuliert sein. Sie können bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie ihre Hochschulausbildung beenden, studentische Mitglieder bleiben. Promotionsstudenten können längstens bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres, das auf das Ende ihres entsprechenden akademischen Abschlusses folgt, studentische Mitglieder sein. Studentische Mitglieder zahlen geringere Mitgliedsbeiträge als ordentliche Mitglieder.
6. Fördermitglieder können juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein, welche die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Sie haben kein Stimmrecht.
7. Die Mitgliedschaft ist in Textform unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
8. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch Austritt, der schriftlich oder in Textform gegenüber dem Repräsentanten des Landesverbandes, dem das Mitglied zugehörig ist, oder einem Vorstandsmitglied zu erklären ist,
  - b. durch Streichen von der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als ein Jahr in Verzug ist,
  - c. aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands,

- d. durch Tod eines Mitgliedes,
  - e. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
9. Mitglieder haben für jedes Kalenderjahr, in dem sie Mitglied sind, den vollen Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Vorstand beschließt über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden bei Ausscheiden eines Mitglieds nicht zurückerstattet.
10. Die gerichtliche Feststellung der Wirksamkeit seines Ausschlusses muss das ausgeschlossene Mitglied spätestens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim zuständigen Gericht beantragt haben. Nach Ablauf dieser Frist ist auch die Anfechtung des Ausschließungsbeschlusses mit der Begründung, der Ausschluss des Mitglieds sei unwirksam gewesen, ausgeschlossen. Die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds ruhen ab dem Zugang des Ausschließungsschreibens, für den Fall, dass nicht fristgerecht Klage eingereicht wurde, bis zum Ablauf der Klagefrist, anderenfalls bis zu einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses.

#### **§4 Vorstand**

1. Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt.
2. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Präsidenten, der dem Vorstand vorsitzt und die Vorstandstreffen leitet und den Verein auf öffentlichen Veranstaltungen repräsentiert,
  - b. dem Vizepräsidenten, der den Präsidenten vertritt und darüber hinaus weitere Aufgaben übernimmt, soweit sie ihm durch den Vorstand zugewiesen sind,
  - c. dem Generalsekretär, der die Aufgaben eines Verwaltungsleiters übernimmt, den Datenbestand des Vereins verwaltet, diesen für den Vorstand aufbereitet und zur Verfügung stellt, Anträge auf Aufnahme in den Verein entgegennimmt, die Mitgliederliste führt und die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Repräsentanten der Landesverbände organisiert,
  - d. dem Tagungssekretär, der die internationalen Tagungen des Vereins organisiert und koordiniert und zu diesem Zwecke ermächtigt ist, Mitglieder in lokale Organisationsteams zu berufen; der Tagungssekretär stellt in Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Finanzierung aller Konferenzen und Workshops des Vereins sicher, bevor diese angekündigt werden;
  - e. dem Schriftleiter, der sich für die Herausgabe und Produktion des „Bulletin of the European Association of Fish Pathologists“ und die Realisierung anderer Veröffentlichungen, die für die Mitglieder von Bedeutung sind, verantwortlich zeichnet,
  - f. dem Schatzmeister, der für die Finanzverwaltung des Vereins zuständig ist und zu diesem Zwecke insbesondere die Abrechnung, den Einzug und die Verbuchung der Mitgliedsbeiträge, Spenden und anderen Einnahmen des Vereins verantwortet; der Schatzmeister hat sämtliche Vereinsverbindlichkeiten zu deren Fälligkeit zu begleichen, die Buchungsbelege des Vereins ordnungsgemäß aufzubewahren, die notwendigen steuerlichen Erklärungen des Vereins zu erstellen sowie den jährlichen Finanzbericht des Vorstands zur Offenlegung gegenüber den Vereinsmitgliedern aufzustellen.
3. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Der Verein wird durch jedes dieser Vorstandsmitglieder jeweils allein vertreten.

Im Innenverhältnis ist für jede Vertretungshandlung die Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds im Sinne des §26 BGB erforderlich.

4. Jedes einzelne Vorstandsmitglied wird durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Es bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Kein Vorstandsmitglied darf mehr als zwei Legislaturperioden in Folge ein Vorstandsamt bekleiden; die Regelung aus Satz 2 bleibt unberührt.
5. Maximal zwei Mitglieder eines Landesverbandes dürfen zugleich Vorstandsmitglied sein.
6. Die Wahl zum Präsidenten setzt voraus, dass der Kandidat zuvor mindestens zwei Jahre Vorstandsmitglied des Vereins war.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen, der an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt und bis zur Neuwahl dieser Vorstandsfunktion im Amt bleibt. Die Nachwahl hat in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bleibt der Vorstand beschlussfähig.
8. Vorschläge für Kandidaten, die bereit sind, ein Vorstandsamt zu übernehmen, sind spätestens einen Monat vor der Wahl beim Generalsekretär anzubringen.
9. Der Vorstand ernennt ein oder mehrere Mitglieder zum Webmaster. Der Webmaster verantwortet die Entwicklung, Gestaltung und Verwaltung der Internetseiten des Vereins sowie seiner Social-Media-Accounts und moderiert diese. Der Webmaster unterliegt uneingeschränkt den Weisungen des Vorstands.
10. Der Vorstand fördert die Beziehungen des Vereins zu anderen internationalen Verbänden und Gruppierungen, die ähnliche Zwecke verfolgen.
11. Über die Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das den Protokollführer sowie den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein weiteres Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen ist.

## **§5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre anlässlich der internationalen Fachkonferenz des Vereins statt. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich oder in Textform verlangt.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung ist in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von maximal acht und mindestens vier Wochen einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung, die nach Absendung der Einladung eingehen, werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.
4. Die Versammlungsleitung hat der Präsident inne und bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter bestimmt.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Versammlungsleiter sowie den Generalsekretär und bei dessen Verhinderung durch ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

6. Die Mitgliederversammlung kann virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen virtuellen-Raum stattfinden. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der entsprechenden E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengen Verschluss zu halten.
7. Der Vorstand kann in der Einladung zur Mitgliederversammlung bestimmen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung auch virtuell teilnehmen können. Die Bestimmungen für das Onlineverfahren gelten dann sinngemäß.
8. Beschlüsse der Mitglieder können in Abweichung zu §32 Absatz 1 Satz 1 BGB auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden, insbesondere zur Wahl des Vorstands. Die Regelungen der Absätze 2,3 und 5 gelten sinngemäß, wobei den Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt werden muss, mindestens vier und maximal acht Wochen nach Aufruf des Vorstands abzustimmen. In sinngemäßer Anwendung der Regelung des Absatzes 6 kann die Stimme auch elektronisch abgegeben werden. Der Vorstand bestimmt in seinem Aufruf zur Abstimmung, in welcher Form abgestimmt werden soll und das Verfahren im Übrigen.

## **§6 Landesverbände und Kommissionen**

1. Mindestens fünf Mitglieder, die in demselben Staat ansässig sind, können unter Mitwirkung des Generalsekretärs einen Landesverband gründen. Landesverbände sind unselbständige Organisationseinheiten des Vereins. Die Mitglieder jedes Landesverbandes wählen einen Repräsentanten aus ihren Reihen, der bis zu seinem Rücktritt oder der Wahl eines neuen Repräsentanten im Amt bleibt. Der Repräsentant bestimmt das Wahlverfahren, wobei insoweit demokratische Grundsätze zu beachten sind; insbesondere muss die Möglichkeit der Beteiligung aller Mitglieder des Landesverbandes gewährleistet sein. Verlangt die Mehrheit der Mitglieder eines Landesverbandes eine Neuwahl, so ist diese innerhalb von 6 Monaten durchzuführen. Bestimmt der Repräsentant das Wahlverfahren nicht, so ist das zuletzt den vorstehenden Regeln entsprechend angewandte maßgeblich. Jedes Mitglied ist automatisch Mitglied des Landesverbandes in dessen Staat es ansässig ist. Existiert für den Ansässigkeitsstaat kein Landesverband, so bestimmt der Generalsekretär, welchem der regional nächsten Landesverbände ein Mitglied zugehörig sein kann.
2. Der Vorstand kann Kommissionen bilden, denen ordentliche und studentische Mitglieder angehören, welche die Geschäftsführung und Entwicklung des Vereins zielgerichtet unterstützen.

## **§ 7 Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.